

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 16. Juni

1952

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen. Vom 15. Mai 1952 (S. 40). — Kirchengesetz über die Einführung von Band IV der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 16. Mai 1952 (S. 40).

### II. Bekanntmachungen.

Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 41). — Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 42). — Pachtpreisgestaltung (S. 43). — Jagdpachten (S. 43). — Beteiligung der Naturschutzbehörden (S. 43). — Kollekten im Juli (S. 44). — Veranstaltungen im Juli (S. 44). — Bibelwochenrüstzeit in Kropp (S. 44). — Ausschreibung von Lehrer-Kirchenmusikerstellen (S. 44). — Empfehlenswerte Schriften (S. 45).

Personalien (S. 45).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen.

Vom 15. Mai 1952.

Die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Jeder evangelische Christ ist verpflichtet, seine politische Verantwortung wahrzunehmen. Der Träger des geistlichen Amtes jedoch hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem geistlichen Amt und aus der Rücksicht auf den Frieden der ihm anvertrauten Gemeinde ergeben.

#### § 2

Geistliche, die mit oder ohne Auftrag von politischen Gruppen und Parteien öffentliche Aufgaben übernehmen wollen, haben vorher Umfang und Art dieser Aufgaben dem zuständigen Bischof anzuzeigen.

#### § 3

Ist ein Geistlicher für ein Mandat im Bundestag vorgeschlagen, so hat er sich bis zur erfolgten Wahl beurlauben zu lassen. Nach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstatler.

Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Synodalausschusses die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.

#### § 4

Nach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren nicht als möglich, wird er in den Ruhestand versetzt.

#### § 5

Etwasige Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 6. Juni 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landsynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 855

### Kirchengesetz über die Einführung von Band IV der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 16. Mai 1952.

Die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden Band IV (Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen) wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt.

#### § 2

(1) Die Bestimmung des § 111 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 16. Oktober 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 77) findet auf die Einführung der Agende Band IV keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die in der bisherigen Agende oder in Kirchengesetzen und sonstigen Ordnungen vorgeschriebenen liturgischen Formulare für Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen außer Kraft.

Kiel, den 6. Juni 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landesynode am 16. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. — Die kleine Ausgabe der Agende IV ist im Freimund-Verlag in Neuendettelsau erschienen. Eine große Ausgabe (17×25 cm) erscheint im Luth. Verlagshaus Herbert Kenner in Berlin-Spandau.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 854

## Bekanntmachungen

### Ordnung des kirchlichen Lebens.

Kiel, den 6. Juni 1952.

Die 8. ordentliche Landesynode hat am 16. Mai 1952 die nachstehend veröffentlichten weiteren Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen. Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1951, Seite 21, abgedruckt.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 915

\*

### II. Vom Dienst

#### der Gemeinde an ihrer Jugend.

1. Mit der Kindertaufe wird der Gemeinde die Verantwortung auferlegt, allen getauften Kindern das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.

2. Dieser Dienst an den Kindern geschieht durch die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde.

Er beginnt im Elternhaus durch das ganze Leben der Hausgemeinde. Die Eltern erziehen ihre Kinder dadurch, daß sie täglich für sie beten und sie selbst beten lehren, daß sie ihnen (etwa an Hand einer Bilderbibel) die biblische Geschichte erzählen und mit ihnen den Kleinen Katechismus lernen, daß sie mit ihnen bei Tisch beten, Hausandacht halten und die Lieder der Kirche singen, und daß sie ihnen durch einen Wandel nach Gottes Geboten und die rege Teilnahme am Leben der Gemeinde Vorbild sind. Die christliche Erziehung des kleinen Kindes ist in besonderer Weise Aufgabe der Mutter. Später helfen der evangelische Kindergarten, der Kindergottesdienst und die Gemeindejugendkreise den Eltern, ihre Kinder recht zu erziehen. Mit den heranwachsenden Kindern besuchen sie selbst den Gemeindegottesdienst. So stellen sich Vater und Mutter mit ihren Kindern unter die Liebe und Jucht Christi, erfüllen den Auftrag, den Gott ihnen gegeben hat, und helfen ihren Kindern, lebendige Glieder der christlichen Gemeinde zu werden.

Neben den Eltern und mit ihnen tragen die Paten besondere Verantwortung dafür, daß ihre Patenkinder bei Christus und seiner Kirche bleiben.

Die Gemeinde erfüllt ihre Verantwortung an den getauften Kindern, indem sie dafür sorgt, daß die Kinder in allen Altersstufen in geordneter und ausreichender Weise christlich unterwiesen werden (Kindergarten, Kindergottesdienst, evangelische Unterweisung in Schule und Kirche, Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendkreise). Die christliche

Unterweisung soll die Kinder zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift anleiten, sie durch Dr. Martin Luthers Kleinen Katechismus in die christliche Lehre einführen und ihnen zu einer freudigen Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Gebet verhelfen. Die Gemeinde soll sich darüber hinaus auch dafür verantwortlich wissen, daß die christliche Erziehung der Jugend in der Schule und im öffentlichen Leben nicht gestört und gefährdet, vielmehr mit allen Kräften gefördert wird.

3. Die kirchliche Unterweisung der Kinder mündet ein in den Konfirmandenunterricht. Dieser besteht aus Vor- und Hauptkonfirmandenunterricht.

Der Konfirmandenunterricht ist in seinem Kern Sakramentsunterricht. Er soll den Kindern die Bedeutung der heiligen Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und freudigen Teilnahme am Heiligen Abendmahl hinführen. Dabei soll er in vertiefender Zusammenfassung der vorhergegangenen Unterweisung eine klare Erkenntnis der christlichen Lehre vermitteln, in das gottesdienstliche Leben der Kirche einführen und zum Dienst an der Gemeinde anleiten.

Zum Haupt-Konfirmandenunterricht kann nur zugelassen werden, wer in den Grundfragen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Darum prüft der Pastor, gegebenenfalls im Beisein der Kirchenältesten, die Vorkonfirmanden und entscheidet über ihre Zulassung zum Haupt-Konfirmandenunterricht. Bei dieser Entscheidung sind das Verständnis des Kindes, sein Wandel und seine Beteiligung am Leben der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Konfirmation selbst geht eine Unterredung voraus, in der die Kinder dartun, daß sie in den Hauptstücken des christlichen Glaubens wohlunterrichtet sind. Diese Unterredung wird in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten, zu dem die Eltern und Paten der Kinder besonders eingeladen werden. — In der Konfirmation bezeugt die Gemeinde den Kindern die in der Taufe empfangene Gnade Gottes und Gliedschaft am Leibe Christi, damit sie sich solcher Gaben in ihrem ganzen Leben getrösten und in rechtem Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Gott leben.

Sie ruft die Kinder dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum Heiligen Abendmahl zu.

Sie erbittet für sie unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes.

Sie ermahnt sie, sich treu an Gottes Wort und Sakrament zu halten und sich als lebendige Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erweisen.

Diese Befestigung im Glauben ist nicht ein menschliches Werk, sondern das Handeln des gnädigen Gottes. Der Dreieinige Gott, der den Täufling in seine Gnade genommen hat, will ihn darin auch stärken und erhalten durch sein Wort und Sakrament.

Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.

4. Die gemeinsame Fürbitte für die Konfirmanden soll ein wesentliches Gebetsanliegen der Gemeinde sein. Während der Konfirmandenzeit ist es besonders wichtig und notwendig, daß die Eltern und Paten den Dienst der Kirche an den Kindern nach besten Kräften fördern, mit ihnen den Gottesdienst besuchen und ihre Kinder von allem fernhalten, was sie während dieser Zeit zerstreuen und vom Ziel des Unterrichts innerlich ablenken kann.

5. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich zum Vorkonfirmandenunterricht an. Dabei sollen die Kinder den Unterricht nach Möglichkeit in der Gemeinde besuchen, der sie angehören. Bei der Anmeldung muß nachgewiesen werden, daß die Kinder getauft sind und eine vorbereitende evangelische Unterweisung empfangen haben. Fehlen dem Kind die Vorkenntnisse, so ist es vor dem Eintritt in den Vorkonfirmandenunterricht oder neben ihm besonders zu unterweisen. Auch Kinder, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören, können auf Wunsch zugelassen werden, religionsunmündige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten keinen Einspruch erheben.

Für die Konfirmation ist der Pastor der Gemeinde zuständig, in der das Kind oder seine Eltern wohnen. Verläßt ein Kind den Konfirmandenunterricht, um ihn bei einem anderen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung über die Teilnahme an der bisherigen Vorbereitung vorzulegen.

6. Die Konfirmation setzt den Empfang der Taufe voraus. Nicht getaufte Kinder können am Konfirmandenunterricht teilnehmen oder erhalten einen besonderen Taufunterricht.

7. Die Konfirmation kann nur vollzogen werden, wenn sich die Kinder regelmäßig und treu am Konfirmandenunterricht und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt haben. In der nachgehenden Seelsorge, insbesondere an lässigen und gefährdeten Konfirmanden, sollen Kirchenälteste und Helfer dem Pastor beistehen. Die Kirche muß die Konfirmation solchen Kindern versagen,

- a) die dem Konfirmandenunterricht oder dem Gottesdienst der Gemeinde trotz seelsorgerlicher Ermahnung der Kinder und ihrer Eltern längere Zeit ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben sind. Sie müssen in diesem Fall so lange zurückgewiesen werden, bis sie eine ausreichende Unterweisung und Teilnahme am Gottesdienst nachweisen können;
- b) die es offensichtlich an Ernsthaftigkeit und Zucht fehlen lassen;
- c) die offenkundig Christi Werk und Gabe mißachten;
- d) die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht. Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß sich die Kinder der Kirche wieder zugewandt haben, ist die Konfirmation zulässig.

8. Damit der Segen des Konfirmationstages den Konfirmierten nicht verloren geht, ist es Pflicht der Eltern, für eine rechte Gestaltung der häuslichen Feier zu sorgen.

9. Nach der Konfirmation findet der Dienst der Kirche an der heranwachsenden Jugend seine notwendige Fortsetzung in einer geordneten Jugendunterweisung und Gemeindejugendarbeit.

\*

### III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde.

1. Das Leben der Jugend in der Gemeinde ruht auf denselben Grundlagen wie alles Gemeindeleben. Es stellt sich dar in der Sammlung um Gottes Wort und Sakrament, im gemeinsamen Leben und im Gebet (Apg. 2, 42).

Der Gottesdienst der Gemeinde ist der wichtigste Sammelplatz der Gemeindejugend. Durch ihre Teilnahme am Gottesdienst achtet sie die Orte, Tage und Stunden, da „Gott selbst mit uns redet durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (Dr. Martin Luther). Besondere Jugendgottesdienste und Jugendabendmahlfeiern können der Jugend helfen, daß ihr Bibel und Gebet, der Gottesdienst und die Gemeinde mehr und mehr zur Heimat werden. Auch im Leben des einzelnen Jugendkreises steht das Wort Gottes im Mittelpunkt; das Herzstück des Zusammenseins ist die gemeinsame Bibelarbeit.

2. Weil die Botschaft von Jesus Christus den ganzen Menschen meint, soll sich evangelische Jugend auf allen Lebensgebieten bewähren, in Familie und Freundschaft, Beruf und Freizeit, Haus und Öffentlichkeit. Das Evangelium gibt die Freiheit zu einem jugendgemäßen Leben in Ernst und Frohsinn, Ertüchtigung und Verantwortlichkeit. Das gemeinsame Leben der Jugendlichen unter dem Evangelium hilft zur Entfaltung einer an Gott gebundenen Persönlichkeit.

3. Die Jugend der Gemeinde, die sich unter Wort und Sakrament sammelt, ist zum Dienst in Gemeinde und Kirche berufen. Sie will dazu helfen, daß mit ihr viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden.

Sie sucht ihren Auftrag zu erfüllen

- a) im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaft und untereinander,
- b) im brüderlichen Dienst an der notleidenden, angefochtenen und gefährdeten Jugend,
- c) im missionarischen Dienst an der fernstehenden und suchenden Jugend,
- d) im Dienst innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde (in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, bei der Sammlung und Unterweisung der Kinder, im Gemeindehilfswerk und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Gemeinde),
- e) im Dienst auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus.

4. Die Gemeindejugend ist im Jugendwerk der Kirche (Landesjugendpfarramt) zusammengefaßt und mit aller evangelischen Jugend Deutschlands brüderlich verbunden.

Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die erste Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer vierten Tagung in Flensburg nachstehenden Beschluß gefaßt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

D ü h r k e

Kiel, den 3. Juni 1952.

J.Nr. 9371/I

\*

Beschluß der Generalsynode vom 29. April 1952 zur Frage der Entmythologisierung des Neuen Testaments.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich bei ihrer 4. Tagung in Flensburg am 27. April 1952 durch drei Vorträge theologischer Lehrer über die mit dem Namen von Rudolf Bultmann verbundenen Probleme einer „Entmythologisierung des Neuen Testaments“ berichten lassen. Diese Vorträge haben deutlich gezeigt, daß es sich bei den hier aufgeworfenen Fragen um die Mitte der christlichen Verkündigung handelt.

In großer Sorge sieht die Generalsynode die Gefahr, daß die Heilstaten Gottes in Lehre und Verkündigung zurückgedrängt, verflüchtigt und zuletzt preisgegeben werden. Es ist und bleibt der Auftrag der Kirche, die großen Taten Gottes zu bezeugen, wie sie in der Menschwerdung Jesu Christi, in seinem Tod und in seiner Auferstehung geschehen sind.

Die Generalsynode kann in dieser Stunde nicht im einzelnen zu der theologischen Auseinandersetzung über die „Entmythologisierung“ Stellung nehmen. Sie bittet die Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche, die entscheidenden Fragen einer Klärung zuzuführen. Sie bittet Bischöfe und Lehrer der Kirche, dazu zu helfen, daß in Predigt und Unterweisung das Wort Gottes recht ausgelegt und den Menschen unserer Tage nahegebracht wird.

#### Pachtpreisgestaltung.

Kiel, den 5. Juni 1952.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 106 — weisen wir darauf hin, daß die jetzige Möglichkeit, angemessene Pachtzinsen durch das Landwirtschaftsgericht auch gegen den Willen des Verpächters festsetzen zu lassen, unter Umständen in absehbarer Zeit durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage entfallen wird. Unter diesen Umständen ist es dringend geboten, in den Fällen, in denen der Pachtpreis noch unangemessen niedrig ist und eine Einigung mit den Pächtern über eine Pachtzinserhöhung nicht zustande kommt, unverzüglich einen Antrag bei dem zuständigen Landwirtschaftsgericht gemäß § 5 der Reichspachtchutzordnung zu stellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 9354/VII

#### Jagdpaten.

Kiel, den 24. Mai 1952.

Nachdem die Jagdausübung wieder in deutsche Hände übergegangen ist, machen wir die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände darauf aufmerksam, daß damit das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wieder in Kraft getreten ist. Daraus ergibt sich für die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindev Verbände folgendes:

1. Der kirchliche Grundbesitz wird in der Regel zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird von allen Grundflächen einer Gemeinde gebildet.
2. Die Eigentümer der einzelnen Grundflächen sind die Jagdberechtigten. Sie sind kraft Gesetzes zu einer Jagdgenossenschaft zusammengeschlossen. Die Organisation der Jagdgenossenschaft schließt sich an die Gemeindeorganisation

an. Der Bürgermeister ist deshalb der Jagdvorsteher, der die Angelegenheiten der Genossenschaft verwaltet.

3. Die Genossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung — sei es an einzelne Jagdgenossen oder an Dritte. Hierüber wird ein Jagdpachtvertrag abgeschlossen.
4. Der Ertrag der Jagdnutzung wird an die Jagdgenossen, d. h. also an die Grundstückseigentümer nach dem Verhältnis ihrer beteiligten Grundstücke verteilt. Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind von der Beteiligung am Erlös ausgeschlossen.
5. Die Pachtgelder und die sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung werden von dem Jagdvorsteher erhoben und nach Abzug der der Jagdgenossenschaft zur Last fallenden Ausgaben verteilt. Der Verteilungsplan muß zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden vorher von dem Jagdvorsteher öffentlich bekanntgegeben. Gegen den Verteilungsplan kann binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher eingelegt werden, gegen dessen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.
6. Unter die der Jagdgenossenschaft zur Last fallenden Ausgaben fällt vor allem die Haftung für Wildschaden. Der aus der Genossenschaftskasse zu leistende Schadenersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen (Grundstückseigentümern) nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Ist die Jagdgenossenschaft einer Wildschadensausgleichskasse angeschlossen, so werden aus dieser 50% des im Laufe des Jagdjahres nachweislich gezahlten Wildschadens erstattet.

Ist in dem Jagdpachtvertrag vereinbart, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise zu übernehmen hat, so trifft diesen die Ersatzpflicht. Die Haftung der Genossenschaft bleibt aber bestehen, soweit der Geschädigte von dem Jagdpächter keinen Ersatz erlangen kann.

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden entfällt, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam gemacht hat.

7. Für Schaden, der durch eine mißbräuchliche Jagdausübung entsteht, (Jagdschaden), haftet dagegen der Jagdausübungsberechtigte (Jagdpächter).

Die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindev Verbände werden hiernach zu prüfen haben, ob und welche Ansprüche sie im einzelnen erheben können. Gegebenenfalls wird sich die Einsichtnahme in die Satzung der Genossenschaft, in den Jagdpachtvertrag und den Verteilungsplan empfehlen. Die anteiligen Jagdpachtzinsen gebühren nicht den Pächtern des kirchlichen Grundbesitzes, sondern der Kirchengemeinde als Mitglied der Jagdgenossenschaft und Eigentümer der an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk beteiligten Kirchenländereien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 8983/VII

#### Beteiligung der Naturschutzbehörden.

Kiel, den 28. Mai 1952.

In Verfolg eines Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Mai 1952 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 193) werden die Kirchen-

gemeinden darauf hingewiesen, daß nach § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 alle Behörden verpflichtet sind, vor der Genehmigung und Durchführung von Maßnahmen und Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde (Landrat) rechtzeitig zu beteiligen, damit häufig nicht wieder gutzumachende Schäden in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung vermieden werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 9196/VII

Kollekten im Juli.

Kiel, den 4. Juni 1952.

Am 6. Juli (4. So. n. Trin.) bitten wir die Gemeinden unserer Landeskirche sehr herzlich um ein Opfer für den Aufbau des gottesdienstlichen Raumes im Gemeindehaus Kiel-Gaarden. Die große Gaardener Gemeinde, die im Kriege ihre beiden Kirchen verloren hat, kommt seit Jahren zum Gottesdienst in einer nur kleinen Holzkirche zusammen. Wenn die Gaardener Gemeindeglieder ihre kleine Notkirche auch lieb gewonnen haben, so reicht sie doch in keiner Weise, um die Gemeinde aufzunehmen, die sich in diesem Stadtteil von Kiel regelmäßig zum Gottesdienst versammeln müßte. Für größere Veranstaltungen (Konfirmation und Festgottesdienste) ist sie in jedem Fall zu klein. Ein großer gottesdienstlicher Raum ist ein dringendes Erfordernis.

Der 5. Sonntag nach Trin. ist seit langer Zeit der Sonntag, an dem wir der Heidenmission gedenken. Wir geben unsere Kollekte an diesem Sonntag — es ist der 13. Juli — für die Dreklumer Mission, die in Indien in voller Arbeit steht. In der Abkündigung bitten wir um ein herzliches Wort über die Dreklumer Arbeit in Indien und China, die der besonderen Fürbitte der Gemeinde bedarf. Ob nicht der 13. Juli zugleich ein Sonntag sein könnte, an dem in allen Kirchen unseres Landes des gefangenen Chinamissionars P. Felix Paulsen namentlich gedacht werden sollte? Wir bitten darum.

Am 27. Juli (7. So. n. Trin.) wird im Gottesdienst das Opfer erbeten für die Brüderanstalt in Rickling. Aus dem Leben der Gemeinde sind die Ricklinger Brüder nicht mehr fortzudenken. Wir freuen uns über ihren feinen Dienst in den Anstalten der Inneren Mission und neuerdings besonders auch an der Jugend. Rickling hat seit Jahren einen guten Nachwuchs. Unter den jungen Leuten, die Diakon werden wollen, sind allerdings manche, die über keine Mittel verfügen und deshalb Hilfe brauchen, die Hilfe und das Opfer der Gemeinden am 27. Juli.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 9446/VI

Veranstaltungen im Juli.

Kiel, den 4. Juni 1952.

- 1) 5.—7. Juli:  
Theologische Studententage für Lehrerinnen und Lehrer.  
Veranstalter: Evang. Akademie Schleswig-Holstein.  
Thema: Geschichtlicher Stoff und Existenztreffende Verkündigung. Ort: Grenzlandakademie Sandelmark.
- 2) 6. Juli:  
Bezirkstreffen der lauenburgischen Posaunenchor in Muthen in Verbindung mit dem Landesmissionsfest.

- 3) 12.—14. Juli:  
Tagung der Fürsorgerinnen und Sozialarbeiter.  
Veranstalter: Evang. Akademie Schleswig-Holstein.  
Thema: Die Schulentlassenen. Ort: Grenzlandakademie Sandelmark.
- 4) 13. Juli:  
Jahresfest der Kropper Anstalten.
- 5) 16.—31. Juli:  
Erholungs- und Fortbildungslager für jugendliche Posaunenbläser in St. Peter.
- 6) 21.—24. Juli:  
Bibel- und Missionskursus in Drekum.

Nähere Mitteilungen gibt zu 1 und 3 die Leitung der Evang. Akademie, Schleswig, Stadtweg 88, zu 2 und 5 der Landesobmann des Posaunenwerkes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Diakon Maaß, Altona, Ehrenbergstr. 64, zu 4 die Diakonissenanstalt in Kropp, zu 6 das Missionshaus in Drekum.

Aus dem Freizeitenplan des ev.-luth. Landesverbandes weiblicher Jugend Schleswig-Holsteins teilen wir folgende Veranstaltungen im Juli mit:

- 1) 12.—22. Juli: Rheinfahrt (f. Mädchen ab 15 Jahren);
- 2) 12.—23. Juli:  
Freizeit für 12—16jährige Mädchen auf dem Koppelsberg;
- 3) 25. Juli bis 8. August:  
Freizeit für 15—21jähr. Mädchen Marienhof, Wyk a. F.;
- 4) 25. Juli bis 8. August:  
Freizeit für 12—14jährige Mädchen in Görnum/Sylt;
- 5) 25. Juli bis 2. August:  
Freizeit für 12—14jährige Mädchen in Süderende/Söhr.

Auskunft über alle angezeigten Freizeiten gibt Fräulein Hanna Germa, Koppelsberg bei Plön.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 9445/VI

Bibelwochenrüstzeit in Kropp.

Kiel, den 8. Juni 1952.

Die diesjährige Rüstzeit für die Bibelwoche findet vom 14. September (abends) bis zum 17. September in der Diakonissenanstalt Kropp statt. Thema der neuen Bibelwoche: 1. Kor. 15: Die Auferstehung der Toten. Die Leitung der Tagung hat Professor D. Rendtorff. Ein Unkostenzuschuß wird — wie in den früheren Jahren — in Aussicht gestellt. Die Tagung beginnt am Sonntagabend und schließt Mittwochnachmittag. Die Propsteivertreter der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und alle Pastoren der Landeskirche werden herzlich eingeladen. Anmeldungen sind bis Ende August zu richten an Pastor Christophersen, Schleswig-Friedrichsberg, Zsummerbaum 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 9679/VI

Ausschreibung von Lehrer-Kirchenmusikerstellen.

Kiel, den 29. Mai 1952.

Freie Lehrer-Kirchenmusikerstellen können künftig im Nachrichtenblatt für das Schleswig-Holsteinische Schulwesen ausgeschrieben werden. Der Text der Ausschreibungen ist an den

Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein einzu-  
reichen. An Gebühren werden für jede Druckzeile oder deren  
Raum 0,75 DM berechnet.

J.-Nr. 8934/II

#### Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 24. Mai 1952.

Lic. W. Nordmann, Handreichungen für den evangelischen  
Religionsunterricht an Berufsschulen, II. Band, Geschäfts-  
stelle der Ev. Kirche Wiesbaden, Emsfer Straße 3, 204 S.,

Preis 3,40 DM. — Auf den 1. Band ist im Kirchl. Ges. u.  
V.-Bl. 1950 S. 96 ausführlich hingewiesen. Dieser Band ver-  
dient ebensolche nachdrückliche Empfehlung für alle, die mit  
der erwachsenen Jugend zu tun haben. Unter dem Thema  
„Der Jugendliche in der Gemeinschaft“ befaßt sich der  
inhaltsreiche Band mit allen Lebensbeziehungen, in die der  
beruflich Tätige heute gestellt ist. Eine Ethik des arbeitenden  
Menschen im technischen Zeitalter!

J.-Nr. 8082/III

## Personalien

#### Ernannt:

- Am 24. Mai 1952 der Pastor Walter Kustmeier, bisher  
in Münsterdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Elm-  
schenhagen (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 5. Juni 1952 der Pastor Walther Mahlau, bisher in  
Wandsbek, zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde in  
Wandsbek (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 5. Juni 1952 der Pastor Hans Puschke, bisher in To-  
denbüttel zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde in  
Wandsbek (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 7. Juni 1952 der Pastor Hermann Schwarck, bisher  
in List a. Sylt, zum Pastor der Kirchengemeinde Meien-  
dorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

#### Bestätigt:

- Am 30. Mai 1952 die Wahl des Pastors Karl Lindner,  
bisher in Todesfelde, zum Pastor der St. Petri-Kirchen-  
gemeinde in Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;
- am 5. Juni 1952 die Wahl des Pastors Georg Kurovski,  
bisher in Lauenburg/Elbe, zum Pastor der Luther-Kir-  
chengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld (2. Pfarrstelle),  
Propstei Altona.

#### Eingeführt:

- Am 18. Mai 1952 durch den Herrn Bischof für Holstein der  
Pastor Herbert Degenhardt in sein Amt als Straf-  
anstaltspfarrer am Straf- und Jugendgefängnis in Neu-  
münster;

am 25. Mai 1952 der Pastor Walter Kustmeier als Pa-  
stor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elm-  
shagen, Propstei Kiel.

#### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-  
steins unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes  
am 15. Mai 1952 der Propst Erich Könnau, Gertorf,  
auf Grund des Urteils der Disziplinarkammer für Geist-  
liche der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 8. April 1952;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-  
steins der Pastor Georg Hänisch, bisher in Hamburg-  
Farmen, infolge Übertritts in den Dienst der Deutschen  
Evangelischen Gemeinde in Buenos Aires.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1952 auf seinen Antrag Pastor Hans Möl-  
ler in Flensburg, St. Johannis I;
- zum 1. September 1952 auf seinen Antrag Pastor Dr. Hans-  
Werner Bartsch in Sahms.